

# **Die Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG vom 19.12.2002**

**Joachim Hagmann**

Baumeister Rechtsanwälte, Münster

## **The Statutory Regulation for the Implementation of the Council Decision 2003/33/EC**

### **Abstract**

On July 7th 2006, the Bundesrat (Federal Council of Germany) agreed a draft of a Statutory Regulation of the Federal Government from December 16th 2005, which was adopted by the Bundestag (Federal Diet), with several suggestions of measures. Among other things, the Statutory Regulation shall implement the Council Decision 2003/33/EC from December 19th 2002, in which the European Council decided criteria and procedures for the acceptance of waste at landfills. The Council Decision comprises specific criteria and test methods and associated limit values for each class of landfill. In the now adopted draft of a Statutory Regulation the application of two German federal states concerning the DOC-reappraisal was agreed to.

### **Inhaltsangabe**

Am 7. Juli 2006 hat der Bundesrat dem vom Bundestag verabschiedeten Entwurf einer „Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien“ der Bundesregierung vom 16.12.2005 mit einer Reihe von Maßgabeempfehlungen zugestimmt. Die Verordnung soll unter anderem die Entscheidung des Rates der Europäischen Union 2003/33 vom 19. Dezember 2002 umsetzen, durch die Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien beschlossen worden sind. Die Ratsentscheidung beinhaltet spezielle Kriterien und Testverfahren und damit verknüpfte Zuordnungswerte für die einzelnen Deponieklassen. In dem nun verabschiedeten Verordnungsentwurf ist unter anderem auch den Anträgen zweier Länder zur TOC-Neubewertung zugestimmt worden.

### **Keywords**

Ratsentscheidung 2003/33/EG, Deponieverordnung, Abfallablagerungsverordnung, Grundlegende Charakterisierung, Schlüsselparameter, Annahmekontrolle, Zuordnungskriterien

Concil Decision 2003/33/EC, Basic Characterisation, Key Variables, Compliance Testing, Specific Criteria

## **1 Verfahrensgang<sup>1</sup>**

Die Ratsentscheidung 2003/33/EG vom 19.12.2002 stützt sich auf die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26.04.1999 über Abfalldeponien,<sup>2</sup> die im deutschen Recht bereits weitgehend mit dem Erlass der Abfallablagerungsverordnung<sup>3</sup> bzw. der Deponieverordnung<sup>4</sup> umgesetzt worden ist. Grundlage der Ratsentscheidung vom 19.12.2002 ist Art. 16 Abs. 1 der Deponierichtlinie. Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Deponierichtlinie sollen unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze und Verfahren für die Untersuchung und Annahmekriterien, wie sie in Anhang II festgelegt sind, spezielle Kriterien und/oder Testverfahren und damit verknüpfte Grenzwerte für jede Deponieklasse festgelegt werden.

In Umsetzung dieser Ermächtigung hat der Rat am 19.12.2002 die Entscheidung 2003/33/EG erlassen. Die Entscheidung ist am 16.01.2003 im Amtsblatt veröffentlicht worden.<sup>5</sup> Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Entscheidung 2003/33/EG ist die Entscheidung am 16.07.2004 in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten haben die in Abschnitt 2 des Anhangs der Entscheidung festgelegt Kriterien gemäß Art. 7 Abs. 2 der Entscheidung ab dem 16.07.2005 anzuwenden. Die in der Entscheidung 2003/33/EG eingeräumte Übergangsfrist ist somit am 16.07.2005 abgelaufen.

Die Bundesregierung hat am 08.02.2006 den Kabinettsbeschluss des Entwurfs der „Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien“ (im Folgenden: Verordnungsentwurf) gefasst,<sup>6</sup> der vom Bundestag am 16.03.2005 angenommen worden ist.<sup>7</sup> Der Bundesrat hat den Verordnungsentwurf sodann in seiner Sitzung am 26.06.2006 in die Ausschüsse verwiesen.<sup>8</sup> Nach Vorlage der Beschlussempfehlungen durch die Ausschüsse hat der Bundesrat dem Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 07.07.2006 mit der Maßgabe von insgesamt 60 Änderungen zugestimmt.<sup>9</sup> Der auf diese Weise geänderte Entwurf ist durch das Kabinett am 14.09.2006 angenommen worden.<sup>10</sup> Der Bundestag hat den geänderten Entwurf in seiner Sitzung am 22.09.2006 erneut in die Ausschüsse überwiesen. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 27.09.2006 die Beschlussempfehlung gegeben, dem Verordnungsentwurf in der durch den Bundesrat geänderten Fassung zuzustimmen. Dieser Beschlussempfehlung ist der Bundestag in seiner Sitzung vom 19.10.2006 gefolgt, sodass die Verordnung kurzfristig veröffentlicht werden und mit Wirkung zum 01.02.2007 in Kraft treten kann.<sup>11</sup>

## **2 Wesentliche Inhalte des Entwurfs**

Der Verordnungsentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG vom 19.12.2002. Diese beinhaltet spezielle Kriterien und Testverfahren

und damit verknüpfte Zuordnungswerte für jede Deponieklasse. Nur für Hausmülldeponien werden keine Grenzwerte festgelegt. Insoweit gelten die Reduzierungsziele der EG-Deponierichtlinie.<sup>12</sup>

Die Vorgaben der Deponierichtlinie sind in Deutschland weitgehend durch die Abfallablagerversordnung sowie die Deponieverordnung umgesetzt worden. Daher müssen mit dem nun vorgelegten Entwurf nur noch bislang existierende Lücken geschlossen werden. Der Verordnungsentwurf enthält daher insbesondere:

- Vorgaben zur Modifizierung der Untersuchungs- und Nachweisobliegenheiten der Abfallablagerversordnung bzw. Deponieverordnung;
- die Vervollständigung der Parameter für die Deponieklassen 0 und III sowie (so weit besonders überwachungsbedürftige Abfälle abgelagert werden) der Deponieklassen I und II;
- eine Modifizierung der Überschreitungsmöglichkeiten von den Zuordnungswerten im Einzelfall bei Nachweis der Unbedenklichkeit;
- Ablagerungsvorgaben für Asbestabfälle;
- eine Anpassung der Vorschriften über die Beprobung und Analyse.

Der Verordnungsgeber nahm die Gelegenheit wahr, um verschiedene weitere Modifizierungen des Deponierechts vorzunehmen. Zu nennen sind insbesondere:

- die Modifizierung der Regelungen zur Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen (insbesondere Anhebung des TOC);
- die Modifizierung der Vorgaben zur Ausführung „Gleichwertiger Dichtungssysteme“ nach den Vorgaben der Deponieverordnung;
- Ausnahmen von den Zuordnungskriterien.

### **3 Modifizierung der Untersuchungs- und Nachweispflichten**

Die Regelungen zu den Untersuchungs- und Nachweispflichten gem. § 5 AbfAbIV bzw. zum Annahmeverfahren gem. § 8 DepV sollen durch den Verordnungsentwurf neu gefasst werden. Im Hinblick auf die Deponieklassen 0, I und II ist nunmehr vorgesehen, dass der Abfallerzeuger bzw. der Einsammler vor der ersten Anlieferung seines Abfalls die sog. „Erforderlichen Angaben“ vorzulegen hat.<sup>13</sup> Der Betreiber hat auf der Grundlage der vorgelegten Angaben die „Grundlegende Charakterisierung“ des Abfalls vorzunehmen und die sog. „Schlüsselparameter“ festzulegen.<sup>14</sup> Auf dieser Grundlage kann der Abfall angenommen werden, wobei der Deponiebetreiber die „Annahmekontrolle“

durchzuführen hat.<sup>15</sup> Ggf. ist durch den Betreiber dann noch eine „Kontrollanalyse“ vorzunehmen.<sup>16</sup> Werden Abfälle angeliefert, die nicht zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen sind, so hat der Betreiber die zuständige Behörde zu informieren.<sup>17</sup>

Im Hinblick auf die Deponieklassen III und IV werden diese Vorgaben verschärft. So werden zum einen erweiterte Anforderungen an die Annahmekontrolle gestellt.<sup>18</sup> Der Betreiber hat zudem obligatorisch eine Kontrollanalyse durchzuführen.<sup>19</sup> Schließlich hat der Betreiber bei Ablagerung von Abfällen auf Deponien der Deponiekategorie III und IV Vorgaben zum Ablagerungsort sowie zu besonderen Einbaubedingungen zu machen.<sup>20</sup>

### 3.1 Erforderliche Angaben

Gem. § 5 Abs. 1 AbfAbIV umfassen die vom Abfallerzeuger bzw. Einsammler zu machenden erforderlichen Angaben:

1. Beschreibung der Vorbehandlung, soweit erfolgt;
2. Angaben entsprechend dem Inhalt der Verantwortlichen Erklärung (VE) gemäß der Nachweisverordnung einschließlich des analytischen Nachweises der Einhaltung der Zuordnungskriterien der jeweiligen Deponiekategorie;
3. bei gefährlichen Abfällen zusätzlich die Vorlage einer Deklarationsanalyse (DA) gemäß der Nachweisverordnung sowie Angaben über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe in Feststoff;
4. bei gefährlichen Abfällen gem. Spiegeleintrag Angabe der relevanten gefährlichen Eigenschaften;<sup>21</sup>
5. Vorschlag zur Benennung der Schlüsselparameter.

### 3.2 Grundlegende Charakterisierung

Auf der Grundlage dieser Angaben hat der Deponiebetreiber die „Grundlegende Charakterisierung“ vorzunehmen. Eine Legaldefinition enthält § 2 Nr. 12 AbfAbIV bzw. § 2 Nr. 17 DepV, die wortgleich sind. Die „Grundlegende Charakterisierung“ umfasst danach *„die Ermittlung und Bewertung aller für eine langfristig sichere Deponierung eines Abfalls erforderlichen Informationen wie Angaben über Art, Herkunft, Zusammensetzung, Homogenität, Auslaugbarkeit, sonstige typische Eigenschaften, voraussichtliches Ablagerungsverhalten sowie Festlegung der Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit“*.

Grundlegende Charakterisierungen sind im Ausgangspunkt obligatorisch durchzuführen. Ausnahmetatbestände sind allerdings in § 5 Abs. 1 Satz 4 AbfAbIV bzw. § 8 Abs. 1 Satz 3 DepV geregelt. Von Untersuchungen zur grundlegenden Charakterisierung kann

danach abgesehen werden, wenn alle notwendigen Informationen zum Auslaugverhalten bekannt und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen sind.

### 3.3 Schlüsselparameter

Auch der Begriff der „Schlüsselparameter“ wird legal definiert, und zwar in § 2 Nr. 12 AbfAbIV bzw. § 2 Nr. 26 DepV, die wiederum wortgleich sind. Schlüsselparameter sind danach *„Parameter mit hoher Bedeutung für die im Rahmen der Annahmekontrolle durchzuführende Prüfung der Zulässigkeit der Ablagerung und der Übereinstimmung des Abfalls mit dem grundlegend charakterisierten Abfall.“*

Im Hinblick auf mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle, die regelmäßig und in größeren Mengen angeliefert bzw. abgelagert werden, gibt die Abfallablagerungsverordnung Mindestparameter vor. Diese umfassen

- „Organische Anteile des Trockenrückstands der Originalsubstanz“, bestimmt als TOC oder Brennwert  $H_0$ ;
- DOC im Eluat;
- „Biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstands der Originalsubstanz“, bestimmt als Atmungsaktivität  $AT_4$  oder bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest  $GB_{21}$ .

### 3.4 Annahmekontrolle und Kontrollanalyse

Die Durchführung der Annahmekontrolle für Deponien der Deponieklasse I und II hat sich nach § 5 Abs. 2 AbfAbIV zu vollziehen. Die Annahmekontrolle umfasst danach mindestens eine Sichtkontrolle, in der die Abfälle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch zu überprüfen sind. Zudem soll die Masse der Abfälle sowie die Abfallart einschließlich Abfallschlüssel festgestellt werden. § 5 Abs. 2 Satz 3 AbfAbIV sieht vor, dass in begründeten Fällen die Sichtkontrolle auch beim Einbau erfolgen kann.

Erweiterte Anforderungen werden gestellt, wenn Abfälle auf Deponien der Deponieklasse III und IV abgelagert werden sollen. § 8 Abs. 2 DepV sieht insoweit vor, dass die Kontrolle auch das Vorliegen der gemäß den abfallrechtlichen Nachweismethoden zu führenden Nachweise umfasst. Zudem ist obligatorisch eine Kontrollanalyse durchzuführen sowie eine Rückstellprobe zu entnehmen.

Die Durchführung der Kontrollanalyse wird in § 5 Abs. 3 AbfAbIV bzw. § 8 Abs. 4, Abs. 5 DepV geregelt. Wird auf Deponien der Deponieklasse I und II abgelagert, so ist die Kontrollanalyse nicht obligatorisch, sondern nur in begründeten Einzelfällen durchzuführen. Eine Pflicht zur Durchführung der Kontrollanalyse ist zunächst vorgesehen, wenn sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte ergeben, dass die Anforderungen an die Be-

schaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht eingehalten sind oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angelieferten Abfall bestehen. Im Übrigen hat der Deponiebetreiber stichprobenhaft, bei regelmäßigen Anlieferungen mindestens einmal jährlich, bei Anlieferungen größerer Mengen aus Behandlungsanlagen je angefangene 2.000 Mg angelieferten Abfalls eine Kontrollanalyse durchzuführen.

Für Deponien der Deponieklasse III und IV sieht § 8 Abs. 4 DepV die obligatorische Durchführung von Kontrollanalysen vor. Der Deponiebetreiber kann allerdings mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Häufigkeit der Kontrollanalyse reduzieren. In diesem Fall sind die Kontrollanalysen je angefangene 2.000 Mg angelieferten Abfalls, jedoch mindestens jeweils einmal alle drei Monate durchzuführen. Eine Ausnahme besteht zudem für die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die gefährliche Mineralfasern enthalten. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 DepV ist in diesem Fall die Durchführung von Kontrollanalysen entbehrlich.

Werden Kontrollanalysen durchgeführt, so müssen diese gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 AbfAbIV bzw. § 8 Abs. 4 Satz 2 DepV mindestens die Schlüsselparameter umfassen. Zudem sind gem. § 5 Abs. 4 AbfAbIV bzw. § 8 Abs. 5 DepV Rückstellproben zu nehmen, die mindestens einen Monat aufzubewahren sind. Eine Ausnahme gilt wiederum für asbesthaltige Abfälle bzw. Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten. Für diese ist gem. § 8 Abs. 5 Satz 2 DepV die Entnahme von Rückstellproben nicht erforderlich.

### **3.5 Sonderregelungen für die Inertabfälle**

Für die Ablagerung von Inertabfällen auf Deponien der Klasse 0, I, II, III und IV sieht § 8 Abs. 8 DepV Verfahrenserleichterungen vor. Diese Erleichterungen gelten für Abfälle der Schlüsselnummern 10 11 03, 15 01 07, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 02 02, 17 05 04, 19 12 05, 20 01 02, 20 02 02, also im Wesentlichen Glas, Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Boden und Steine. Die Verfahrenserleichterungen greifen zudem nur dann ein, wenn die in § 8 Abs. 8 Satz 1 DepV geregelten Voraussetzungen eingreifen, nämlich wenn

1. der Abfall aus einem einzigen Herkunftsbereich (aus einer einzigen Quelle) stammt,
2. keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe verunreinigt ist,
3. keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse 0 überschritten werden und
4. der Abfall nicht mehr als 5 Masseprozent an Fremdstoffen wie Metalle, Kunststoffe, Humus, organische Stoffe, Holz, Gummi enthält.

Ist der abzulagernde Abfall einer der genannten Schlüsselnummern zuzuordnen und greifen auch die übrigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 8 Satz 1 DepV ein, so ist die Durchführung einer grundlegenden Charakterisierung sowie der Kontrollanalysen nicht erforderlich.

## 4 Veränderung der Zuordnungskriterien

Der Verordnungsentwurf modifiziert schließlich die Zuordnungskriterien für alle Deponieklassen.

Für die Deponieklasse I und II sind zunächst die Eluatkriterien DOC und Arsen verändert worden. Zudem ist der Katalog der Eluatkriterien um verschiedene Stoffe erweitert worden. Er umfasst nunmehr auch Barium (Ba), Chrom gesamt (Cr), Molybdän (Mo), Antimon (Sb), Selen (Se), Chlorit und Sulfat. Die zuletzt genannten Werte gelten allerdings nicht, wenn auf der Deponie bzw. dem bestehenden Deponieabschnitt seit dem 16.07.2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden.<sup>22</sup> Die Werte gelten auch dann nicht, wenn asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten, abgelagert werden.<sup>23</sup> Einen Überblick über die veränderten Werte gibt die nachfolgende Tabelle 1, die allerdings nur die Werte aufführt, die sich im Vergleich zur alten Fassung der Verordnung verändert haben.<sup>24</sup>

**Tabelle 1** Zuordnungswerte der Deponieklassen I und II

Nr.	Parameter	DK I	DK II
<b>4</b>	<b>Eluatkriterien</b>		
4.03	DOC	≤ 50 mg/l	≤ 80 mg/l
4.05	Arsen	≤ 0,2 mg/l	≤ 0,2 mg/l
4.13	Fluorid	≤ 5 mg/l	≤ 15 mg/l
4.18	Barium(Ba)	≤ 5 mg/l	≤ 10 mg/l
4.19	Chrom (Cr), gesamt	≤ 0,3 mg/l	≤ 1 mg/l
4.20	Molybdän (Mo)	≤ 0,3 mg/l	≤ 1 mg/l
4.21	Antimon (Sb)	≤ 0,03 mg/l	≤ 0,07 mg/l
4.22	Selen (Se)	≤ 0,03 mg/l	≤ 0,05 mg/l
4.23	Chlorid	≤ 1.500 mg/l	≤ 1.500 mg/l
4.24	Sulfat	≤ 2.000 mg/l	≤ 2.000mg/l

Für Deponien, auf denen mechanisch biologische vorbehandelte Abfälle abgelagert werden, sind zunächst die Vorgaben zur Festigkeit der Abfälle (Nr. 1.01 bis 1.03 des Anhangs 2 der Abfallablagerungsverordnung) gestrichen worden. Gleichzeitig ist die Fußnote 1 des Anhangs dergestalt geändert worden, dass die Festigkeit nach Anhang 4

Nr. 3.1.4 zu ermitteln ist. Von besonderer Bedeutung ist zudem, dass der Wert „DOC im Eluat“ von 250 mg/l auf 300 mg/l angehoben worden ist. Hiermit korrespondiert die Neuregelung der Vorgaben zur Bewertung der Messergebnisse. So gilt nach Nr. 4.2 Satz 1 des Anhangs 4 zur Ablagerungsverordnung die Einhaltung des Grenzwerts als noch gegeben, wenn der Grenzwert den nachfolgend aufgeführten Grenzwert überschreitet, dieser Grenzwert vom 80 %-Perzentil aller Messwerte der letzten 12 Monate aber nicht überschritten wurde und der Median aller Messwerte der letzten 12 Monate den entsprechenden Zuordnungswert eingehalten hat. Der DOC-Wert ist in diesem Zusammenhang mit 600 mg/l angegeben worden.

**Tabelle 2:** Zuordnungskriterien der Deponieklassen 0, III und IV

Nr.	Parameter		DK 0	DK III	DK IV
<b>3</b>	<b>Sonstige Feststoffkriterien</b>				
3.1	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	in Masse-%	≤ 0,1	≤ 4	
3.2	BTEX (Benzol, Toluol, Ethylenbenzol, Xylol)	in mg/kg TM	≤ 6		
3.3	PCB (Summe der 6 PCB-Kongenere nach Ballschmiter $\sum$ 6 PCB)	in mg/kg TM	≤ 1		
3.4	Mineralölkohlenwasserstoffe (C10 bis C40)	in mg/kg TM	≤ 500		
3.5	Summe PAK nach EPA	in mg/kg TM	≤ 30		
3.6	Säureneutralisierungskapazität	in mmol/kg		ist zu ermitteln	
<b>4</b>	<b>Eluatkriterien</b>				
4.03	DOC	in mg/l	≤ 5	≤ 100	≤ 5
4.17	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	In Masse-%	≤ 0,4	≤ 10	≤ 1
4.18	Barium	in mg/l	≤ 2	≤ 30	≤ 2
4.19	Chrom , gesamt	in mg/l	≤ 0,05	≤ 0,7	≤ 0,05
4.20	Molybdän	in mg/l	≤ 0,05	≤ 3	≤ 0,05
4.21	Antimon	in mg/l	≤ 0,006	≤ 0,5	≤ 0,006
4.22	Selen	in mg/l	≤ 0,01	≤ 0,7	≤ 0,01
4.23	Chlorid	in mg/l	≤ 80	≤ 2.500	≤ 80
4.24	Sulfat	in mg/l	≤ 100	≤ 5.000	≤ 100
<b>5</b>	<b>Brennwert</b>	<b>in kJ/kg</b>	-----	<b>≤ 6.000</b>	-----

Für Deponien der Deponieklasse 0, III und IV<sup>25</sup> werden unter Nummern 3.1 bis 3.6 des Anhangs 3 zur Deponieverordnung Feststoffkriterien vorgegeben, die u. a. BTEX, PCB, Mineralölkohlenwasserstoffe sowie PAK umfassen. Für Deponien der Deponieklasse III Praxistagung Deponie 2006 [www.wasteconsult.de](http://www.wasteconsult.de)



ist der Wert DOC im Eluat auf 100 mg/l verändert worden; für Deponien der Deponieklasse 0 beträgt der neue Wert des wasserlöslichen Anteils (Abdampfrückstand) nunmehr max. 0,4 Masseprozent. Neu sind zudem auch hier die Eluatkriterien Barium, Chrom, Molybdän, Antimon, Selen, Chlorit und Sulfat. Für Deponien der Deponieklasse III ist schließlich ein Brennwert von 6.000 kJ pro kg festgesetzt worden. Die veränderten Zuordnungswerte werden in der nachfolgenden Tabelle 2 abgebildet, wobei wiederum nur die Werte aufgeführt werden, die sich im Vergleich zur alten Rechtslage verändern werden.<sup>26</sup>

## 5 Literatur

- 1 Der Beitrag 31.10.2006 gibt den Verfahrensstand zum 31.10.2006 wider.
- 2 Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26.04.1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.07.1999, S. 1).
- 3 „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen“ (Abfallablagerungsverordnung) vom 20.02.2001 (BGBl. I S. 305).
- 4 „Verordnung über Deponien und Langzeitlager“ (Deponieverordnung) vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2807).
- 5 ABl. L 11, S. 27 ff.
- 6 BT-Drs. 16/573.
- 7 Plenarprotokoll 16/25.
- 8 BR-Drs. 245/1/06.
- 9 BR-Drs. 245/06.
- 10 BT-Drs. 16/2580.
- 11 vgl. Art. 4 des Verordnungsentwurfs; siehe auch Pressemitteilung des BMU vom 13.09.2006, abrufbar unter <http://www.bmu.de>.
- 12 vgl. Art. 5 der Richtlinie 1999/31/EG.
- 13 § 5 Abs. 1 S. 2 AbfAbIV, § 8 Abs. 1 S. 2 DepV.
- 14 § 5 Abs. 1 S. 1 AbfAbIV, § 8 Abs. 1 S. 1 DepV.
- 15 § 5 Abs. 2 AbfAbIV, § 8 Abs. 2 DepV.
- 16 § 5 Abs. 3 AbfAbIV, § 8 Abs. 4 DepV.
- 17 § 5 Abs. 5 AbfAbIV, § 8 Abs. 10 DepV.
- 18 § 8 Abs. 2 DepV.
- 19 § 8 Abs. 4 DepV.
- 20 § 8 Abs. 3 DepV.
- 21 sog. „H-Gruppen“ gem. Anhang 3 der Richtlinie 91/689/EWG.

22 Vgl. Fußnote 15 im Anhang I zur AbfAbIV, (dort Satz 1).

23 Vgl. Fußnote 15 im Anhang I zur AbfAbIV, (dort Satz 2).

24 Aus Gründen der Vereinfachung ist auf die Wiedergabe des umfangreichen Fußnotenapparats verzichtet worden.

25 Deponien der Deponieklasse IV, soweit in anderen Gesteinen als Salzgestein abgelagert wird.

26 Aus Gründen der Vereinfachung ist auf die Wiedergabe des umfangreichen Fußnotenapparats verzichtet worden.

**Anschrift des Verfassers:**

Dr. Joachim Hagmann  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Baumeister Rechtsanwälte  
Piusallee 8  
48147 Münster  
Telefon +49 251 48488 32  
Email: [muenster@baumeister.org](mailto:muenster@baumeister.org)  
Website: [www.baumeister.org](http://www.baumeister.org)